Bundesgesetzblatt

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1952	Nr. 50

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 21. November 1952, sind veröffentlicht: Gesetz über das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung. — Gesetz über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Gesetz über den Notenwechsel vom 7. September 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern. — Verordnung über die Geltung des Gesetzes über Schifferdienstbücher im Lande Berlin. — Dritte Bekanntmachung über die Geltung des Ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts. — Bekanntmachung zum Internationalen Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. — Verordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen (nachrichtlicher Abdruck).

Verordnung zur Durchführung des § 10 des Zweiten Überleitungsgesetzes.

Vom 24. November 1952.

Auf Grund des § 10 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Versorgungsausgaben im Sinne der Artikel I und II des Zweiten Überleitungsgesetzes sind

1. Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeiträge, einschließlich der Kinderzuschläge;
2. Gnadenbezüge auf Grund der landesrechtlichen Vorschriften über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus, wenn sie mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen gewährt worden sind oder gewährt werden;
3. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und Ruhelohn, auf die ehemalige Angestellte und Arbeiter einen Anspruch auf Grund eines Dienstvertrages oder einer Ruhelohnordnung haben;
4. Versorgungsgebührnisse der entlassenen ehemaligen hauptamtlichen oder stellvertretenden Schlichter und ihrer Hinterbliebenen, soweit ihnen solche vertraglich zugesichert waren;
5. Ausgaben für die Nachversicherung nach § 1242a der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes und Nr. 7 der Gemeinsamen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (GDO-ReichVers.) vom 10. Dezember 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 218);
6. Versorgungsanteile, die vom Deutschen Reich auf Grund des deutsch-französischen Abkommens über die Zahlung der elsaß-lothringischen Pensionen vom 14. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 176) und des Gesetzes vom 11. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 29) übernommen worden sind oder zu übernehmen gewesen wären.

§ 2

Als Versorgungsausgaben im Sinne der Artikel I und II des Zweiten Überleitungsgesetzes gelten:

1. Beihilfen und Unterstützungen im Rahmen der allgemein dafür geltenden Bestimmungen des Bundes;
2. Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte der ehemaligen Heeres- und Marinebetriebe (Handbuch der Reichsversorgung Bd. I S. 843 — D 2444 —);
3. Unterstützungen an nichtbeamtete Arbeitnehmer der Reichsdruckerei auf Grund der Erlasse des Reichspostministers vom 14. Juni 1922 — VI a M Nr. 3485 — und vom 15. Januar 1929 — IV M 31 — und den dazu ergangenen Ergänzungserlassen des Reichspostministers;

4. Ausgleichsbeträge an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) auf Grund des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 10. Dezember 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 215) zur Durchführung der GDO-ReichVers. für überversichert gewesene Angestellte;

5. a) Ersatzzusatzrenten nach dem Abkommen über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 23. Februar 1932 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 45) an Angestellte oder angestelltenversicherungspflichtige Arbeitnehmer,

   b) Zusatzrenten nach dem Abkommen betreffend zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 17. September 1928 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 173) an Arbeiter,

   c) laufende Unterstützungen als Ersatz für Renten zu a und b nach dem Einführungserlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. Mai 1938 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 117).

§ 3

Soweit für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1952 Zahlungen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Arten geleistet worden sind, auf die kein Rechtsanspruch bestand, gelten sie als Versorgungsausgaben im Sinne der Artikel I und II des Zweiten Überleitungsgesetzes auch dann, wenn sie über den Rahmen der allgemein dafür geltenden Bestimmungen des Bundes hinausgehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft. Sie gilt gemäß § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit Wirkung vom 1. April 1951 auch im Lande Berlin.

Bonn, den 24. November 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Erste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. LeistungsDV-LA).

Vom 24. November 1952.

Auf Grund der §§ 357, 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird zur Überleitung der Vorschriften über die Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz in die Vorschriften über die Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie zur Überleitung der Vorschriften des Soforthilfegesetzes über Organisation und Verfahren in die entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Weiterzahlung von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz

(1) Die nach den §§ 35, 36 des Soforthilfegesetzes bewilligte Unterhaltshilfe einschließlich der Teuerungszuschläge nach dem Soforthilfeanpassungsgesetz vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 934) wird, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Soforthilfegesetzes eine Einstellung oder Herabsetzung von Zahlungen zu einem früheren Zeitpunkt ergibt, bis zum 31. März 1953 weitergewährt; die Zahlungen werden auf eine für denselben Zeitraum etwa gewährte Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz angerechnet. Sind die Bezüge, die dem Geschädigten für die Zeit bis zum 31. März 1953 als Kriegsschadenrente zuerkannt werden, geringer als die Bezüge der Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz, so hat der Geschädigte bis zum 31. März 1953 Anspruch auf die höheren Bezüge.

(2) Von einer Einstellung oder Herabsetzung von Zahlungen nach dem Soforthilfegesetz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist abzusehen, wenn eine Einstellung oder Herabsetzung der Zahlungen nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes nicht begründet wäre.

§ 2

Vorläufige Zahlungen von Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz

(1) Auf Grund eines Antrags auf Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz können von dem auf die Antragstellung folgenden Monat ab bis zum Erlaß eines Bescheids (Teilbescheids) nach dem Lastenausgleichsgesetz, längstens jedoch bis zum 31. März 1954, durch den Leiter des Ausgleichsamts vorläufige Zahlungen von Unterhaltshilfe ohne vorausgegangene förmliche Schadensfeststellung gewährt werden, wenn über den Antrag auf Gewährung von Unterhaltshilfe nicht alsbald durch Bescheid oder Teilbescheid entschieden werden kann und wenn hinreichend dargetan ist, daß der Geschädigte die berufliche oder sonstige Existenzgrundlage verloren hat oder daß ein Vermögensschaden vorliegt, der die vorläufigen Zahlungen rechtfertigt. Kann dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden, so hat der Leiter des Ausgleichsamts vor seiner Entscheidung den Ausgleichsausschuß zu hören.

(2) Gegen die Bewilligung oder Versagung von vorläufigen Zahlungen kann die Entscheidung des Beschwerdeausschusses angerufen werden; § 340

und § 345 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(3) Vorläufige Zahlungen nach Absatz 1 werden auf die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz angerechnet; zuviel bezahlte Beträge sind in entsprechender Anwendung des § 290 des Lastenausgleichsgesetzes zu erstatten.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend für Vorauszahlungen auf Entschädigungsrente nach § 281 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 3

Krankenversorgung

(1) Krankenversorgung nach § 276 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes wird an Empfänger von Unterhaltshilfe von demselben Zeitpunkt ab gewährt, von dem ab nach § 287 des Lastenausgleichsgesetzes Unterhaltshilfe gewährt wird, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1 September 1952 ab.

(2) Personen, denen gemäß § 1 Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz weitergewährt wird, erhalten von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt ab Krankenversorgung für denselben Zeitraum, für den sie Unterhaltshilfe beziehen.

(3) Werden nach § 2 vorläufige Zahlungen von Unterhaltshilfe bewilligt, so ist zugleich eine vorläufige Einweisung in die Krankenversorgung auszusprechen; für den Zeitraum, für den vorläufige Zahlungen gewährt werden, unterbleibt eine Rückforderung von Leistungen der Krankenversorgung auch dann, wenn Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht bewilligt wird.

§ 4

Sterbegeld

(1) Der Antrag auf Gewährung von Sterbegeld nach § 277 des Lastenausgleichsgesetzes ist, vorbehaltlich des § 277 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, mit dem Antrag auf Unterhaltshilfe zu verbinden.

(2) Wird der Antrag auf Gewährung von Sterbegeld nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1952 gestellt, so wird Sterbegeld von demselben Zeitpunkt ab gewährt, von dem ab nach § 287 des Lastenausgleichsgesetzes Unterhaltshilfe gewährt wird, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. September 1952 ab. Bei späterer Antragstellung (§ 277 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) wird Sterbegeld mit Wirkung vom Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats ab gewährt.

(3) Personen, die Antrag auf Gewährung von Sterbegeld nach Absatz 1 gestellt haben und gemäß § 1 Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder nach § 2 vorläufige Zahlungen nach dem Lastenausgleichsgesetz erhalten, haben während des Zeitraums, für den sie Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder vorläufige Zahlungen nach § 2 beziehen, Anspruch auf Sterbegeld ohne Rücksicht darauf, ob Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz endgültig bewilligt wird.

(4) Die nach § 277 des Lastenausgleichsgesetzes zu entrichtenden Beiträge werden bei den laufenden Zahlungen einbehalten. Wird der Antrag auf Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz abgelehnt und ist bis dahin Sterbegeld nicht gewährt worden, so werden die einbehaltenen Beiträge zurückgezahlt.

§ 5

Amtszeit der Beisitzer von Ausgleichsausschüssen

Die Amtszeit der Beisitzer in den auf Grund der Vorschriften des Soforthilfegesetzes gebildeten Soforthilfeausschüssen dauert bis zum 31. März 1953. Eine Neuwahl von Beisitzern der Ausgleichsausschüsse nach § 309 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die neu gebildeten Ausschüsse am 1. April 1953 ihre Tätigkeit aufnehmen können.

§ 6

Überleitung anhängiger Verfahren

(1) Wird eine vom Geschädigten eingelegte Rechtsbeschwerde an den nach dem Lastenausgleichsgesetz gebildeten Beschwerdeausschuß übergeleitet (§ 353 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes), so ist der Beschwerdeausschuß bei Überprüfung des Falles an die bereits getroffenen amtlichen Feststellungen gebunden.

(2) Erweist sich bei einer Rechtsbeschwerde, die nach § 353 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes als Revision dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wird, eine Zurückverweisung an eine Tatsacheninstanz als erforderlich, so ist die Sache an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen.

(3) Hat der Beschwerdeausschuß einer übergeleiteten oder abgegebenen Rechtsbeschwerde des Antragstellers (§ 353 Nr. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes) abgeholfen, so kann der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds die Anfechtungsklage nach § 338 des Lastenausgleichsgesetzes erheben.

(4) Hat der Beschwerdeausschuß vor Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes beschlossen, die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache unmittelbar als Rechtsbeschwerde dem Spruchsenat für Soforthilfe vorzulegen, so hat der nach dem Lastenausgleichsgesetz gebildete Beschwerdeausschuß selbst zu entscheiden. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 7

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. November 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1952.

Vom 17. November 1952.

Nach § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 33) gilt die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1951 vom 18. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 980) auch für das Kalenderjahr 1952. Auf Grund des § 51 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der oben bezeichneten Fassung wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung in der für das Kalenderjahr 1952 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 17. November 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1952 in der Fassung vom 17. November 1952.

§ 1

Lohnsteuer-Jahresausgleich 1952

(1) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1952 (Ausgleichsjahr) wird ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt. Die Vorschriften in § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 12. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 97) — Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — finden für das Ausgleichsjahr keine Anwendung.

(2) Für das Ausgleichsjahr wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt:

1. wenn die Berechnung der Lohnsteuer nach §§ 32 folgende der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung wegen unständiger Beschäftigung (Absatz 3 Satz 1) oder wegen schwankenden Arbeitslohns (Absatz 3 Satz 2) zu einem höheren Gesamtsteuerbetrag geführt hat, als er sich bei gleichmäßiger Verteilung des Jahresarbeitslohns auf die gesamten Lohnzahlungszeiträume des Ausgleichsjahres ergeben würde;
2. wenn auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag mit Wirkung von einem nach dem 1. Januar 1952 liegenden Zeitpunkt an eingetragen ist;
3. wenn ein auf der Lohnsteuerkarte mit Wirkung vom 1. Januar 1952 an eingetragener steuerfreier Betrag vor Ablauf des Ausgleichsjahres weggefallen oder mit Wirkung von einem nach dem 1. Januar 1952 liegenden Zeitpunkt an geändert worden ist;
4. wenn ein Arbeitnehmer der Steuerklasse I vor dem 1. September 1952 das 60. Lebensjahr oder, wenn er verwitwet war, das 50. Lebensjahr vollendet hat;
5. wenn die Eintragung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahres an geändert worden ist und die Voraussetzungen für die Eintragung der günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen haben;
6. wenn der Arbeitnehmer aus berechtigten Gründen nachträglich für das Ausgleichsjahr Werbungskosten, Sonderausgaben, Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen oder steuerfreie Beträge nach § 25a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geltend macht, die nicht bereits durch Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt worden sind. Berechtigte Gründe liegen dann vor, wenn der Arbeitnehmer Aufwendungen oder Freibeträge dieser Art ohne sein Verschulden vor Ablauf des Ausgleichsjahres nicht geltend gemacht hat;
7. bei einem Arbeitnehmer, der im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Einkünfte bezogen hat, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben. Voraussetzung ist, daß
   a) der Gesamtbetrag der Einkünfte aus diesen Dienstverhältnissen im Ausgleichsjahr den Betrag von 3 600

Deutsche Mark nicht überstiegen hat und

b) die einbehaltene Lohnsteuer aus diesen Dienstverhältnissen die Jahreslohnsteuer übersteigt (§ 7 Abs. 1).

(3) Unständige Beschäftigung im Sinn des Absatzes 2 Nummer 1 liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Ausgleichsjahres in einem Dienstverhältnis (in mehreren Dienstverhältnissen) gestanden hat. Schwankender Arbeitslohn im Sinn des Absatzes 2 Nummer 1 liegt vor, wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Ausgleichsjahres in einem Dienstverhältnis (in mehreren Dienstverhältnissen) gestanden, aber in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen Arbeitslohn in nicht gleichbleibender Höhe bezogen hat.

§ 2

Zuständigkeit

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird durch den Arbeitgeber (§ 3) oder auf Antrag durch das Finanzamt (§ 4) durchgeführt. Ist beim Zusammentreffen mehrerer Fälle des § 1 Abs. 2 bei demselben Arbeitnehmer sowohl eine Zuständigkeit des Arbeitgebers als auch des Finanzamts gegeben, so hat das Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, soweit dieser nicht bereits durch den Arbeitgeber im Rahmen des § 3 vorgenommen worden ist.

§ 3

Zuständigkeit des Arbeitgebers

(1) Bei schwankendem Arbeitslohn im Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ist der Arbeitgeber, bei dem sich der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1952 in einem Dienstverhältnis befindet, verpflichtet (wenn er am 31. Dezember 1952 weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt, berechtigt), den Lohnsteuer-Jahresausgleich vorzunehmen. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahres in mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen gestanden hat und die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen vollständig vorliegen. Eine Abschrift der Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen:

1. wenn der Arbeitnehmer es beantragt, weil er nach § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird,
2. in allen Fällen, in denen für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind.

(3) Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hat der Arbeitgeber frühestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Monat März 1953 endenden Lohnzahlungszeitraum, so viel an Lohnsteuer weniger einzubehalten, als dem Arbeitnehmer im Laufe des Ausgleichsjahres nach den §§ 5 bis 9 zuviel einbehalten worden ist (Aufrechnung). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer auch mit Lohnsteuerbeträgen zu verrechnen, die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat, und den verrechneten Betrag dem Arbeitnehmer zu erstatten (Erstattung).

(4) Der Arbeitgeber hat über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die folgenden Angaben zu machen:

1. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahres ist der erstattete Betrag oder — soweit gegen Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet wird, die nach dem 31. Dezember 1952 geendet haben — der aufgerechnete Betrag je besonders anzugeben. In diesen Fällen ist auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahres als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich vor der Erstattung oder Aufrechnung ergibt. Soweit gegen Lohnsteuer für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum aufgerechnet wird, ist als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich nach der Aufrechnung als Jahreslohnsteuer ergibt.
2. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Kalenderjahres 1953 ist die Lohnsteuer, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember 1952 geendet haben, vor Abzug der in Nummer 1 bezeichneten, für das Ausgleichsjahr erstatteten oder aufgerechneten Beträge anzugeben.
3. Der Arbeitgeber hat die den Arbeitnehmern erstatteten Beträge bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung gesondert abzusetzen.

(5) Nach Aushändigung der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres an den Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 4) oder nach Ausschreibung eines Lohnzettels für den Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber einen Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht mehr vornehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Finanzamts

(1) Das Finanzamt ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zuständig:

1. bei unständiger Beschäftigung im Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 7;
2. wenn nicht während des ganzen Ausgleichsjahres die gleiche Steuerklasse oder Zahl der Kinder dem Steuerabzug zugrunde zu legen war und einer der Fälle des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 nicht gegeben ist;
3. wenn der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1952 nicht in einem Dienstverhältnis steht;
4. wenn ein Arbeitgeber mit weniger als 10 Arbeitnehmern von seiner Befugnis zur

Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs keinen Gebrauch macht;

5. wenn ein voller Ausgleich durch den Arbeitgeber innerhalb des im § 3 Abs. 3 bezeichneten Zeitraums nicht möglich ist;
6. wenn bei Beschäftigung des Arbeitnehmers in mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vollständig vorliegen;
7. wenn für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben sind und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes für das Ausgleichsjahr nicht in Betracht kommt;
8. wenn die Lohnsteuer im Laufe des Ausgleichsjahres nach § 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berechnen war;
9. in den Fällen des § 9;
10. wenn das Finanzamt in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs in Ausnahmefällen durch seine Dienststellen für geboten hält.

(2) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr nach § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird.

(3) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September 1952 seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig begründete. Bei mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt der Wohnsitz des Arbeitnehmers befand, von dem aus er seiner Beschäftigung nachging. Ist hiernach in den Fällen des § 9 die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben, so ist das Finanzamt der Betriebstätte zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war.

(4) Das Finanzamt nimmt den Lohnsteuer-Jahresausgleich auf Antrag des Arbeitnehmers vor. Der Antrag ist spätestens am 30. April 1953 einzureichen. Bei Versäumung der Frist sind die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die für das Ausgleichsjahr ausgeschriebene Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Bei fehlender Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer auf Verlangen des Finanzamts eine besondere Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die die in § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Angaben enthalten muß. Arbeitnehmer, die im Ausgleichsjahr unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer einer Verdienstlosigkeit durch besondere Unterlagen nachweisen.

(5) Das Finanzamt führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Wege der Erstattung durch. Der zu erstattende Betrag ergibt sich aus den §§ 5 bis 9. Der erstattete Betrag ist auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres zu vermerken.

§ 5

Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird von dem maßgebenden Arbeitslohn (§ 6) der etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragene und am 31. Dezember 1952 noch geltende steuerfreie Jahresbetrag abgezogen. Ist die Geltungsdauer eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Betrags vor dem 31. Dezember 1952 abgelaufen und ist ein weiterer steuerfreier Betrag nicht eingetragen worden, so ist die Summe der steuerfreien Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen, die beim Lohnsteuerabzug für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume während der Geltungsdauer der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte tatsächlich berücksichtigt worden sind. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 6 ist der steuerfreie Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 folgende der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und vom Arbeitslohn abzuziehen. Für den verbleibenden Arbeitslohn wird, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, die Jahreslohnsteuer nach der für das Ausgleichsjahr maßgebenden Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Für die dabei anzuwendende Steuerklasse oder Zahl der Kinder sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres für den Beginn des Ausgleichsjahres maßgebend; in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ist die günstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder anzuwenden. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von dem bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde gelegten Arbeitslohn (§ 6) einbehalten worden ist, wird ausgeglichen.

§ 6

Maßgebender Arbeitslohn

(1) Maßgebender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) für die Lohnzahlungszeiträume des Ausgleichsjahres zugeflossen ist. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitslohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Ausgleichsjahr geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge gehören zum Arbeitslohn des Ausgleichsjahres, soweit sie dem Arbeitnehmer in einem im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum zugeflossen sind.

(2) Der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) und die ermäßigt besteuerten Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 2 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 388 —) bleiben bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs außer Betracht.

(3) Ein Betrag, der wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchfüh-

rungsverordnung) beim Lohnsteuerabzug dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen war, ist auch dem Arbeitslohn bei Vornahme des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hinzuzurechnen.

§ 7

Mehrere Dienstverhältnisse

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 7 ist der maßgebende Arbeitslohn aus den Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Der auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragene Hinzurechnungsbetrag (§ 14 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) bleibt unberücksichtigt. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn werden die auf den Lohnsteuerkarten des Arbeitnehmers eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge abgezogen. Die Vorschriften in § 5 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist einer der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Fälle gegeben und hat ein Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Einkünfte von insgesamt nicht mehr als 3 600 Deutsche Mark bezogen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, so gilt Absatz 1 entsprechend; dabei ist ein steuerfreier Jahresbetrag nach § 5 Satz 3 zu berücksichtigen.

§ 8

Änderung der Steuerklasse

(1) Ist die Eintragung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahres an geändert worden, ohne daß ein Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 5 gegeben ist, so kann bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die Jahreslohnsteuertabelle auf den Arbeitslohn des Ausgleichsjahres nicht angewendet werden. In diesem Fall ist der maßgebende Arbeitslohn (§§ 6 und 7), vermindert um den in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbetrag (§§ 5 und 7), durch zwölf zu teilen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung anzuwenden. Dabei sind die Steuerklasse und die Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres für die einzelnen Monate maßgebend sind. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Jahreslohnsteuer.

(2) Hat ein Arbeitnehmer der Steuerklasse I im Laufe des Ausgleichsjahres das 60. Lebensjahr oder, wenn er verwitwet war, das 50. Lebensjahr vollendet (§ 34 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), ohne daß ein Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 4 gegeben ist, so ist auch dann nach Absatz 1 zu verfahren, wenn die Änderung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist.

(3) War wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu berechnen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Dabei ist für die Zeit, in der die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vorgelegen hat, die Steuerklasse I anzuwenden.

(4) Hat der Arbeitnehmer für Kinder, die am 1. Januar 1952 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, Kinderermäßigung wegen der Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung erhalten und sind diese Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung im Laufe des Ausgleichsjahres weggefallen, so ist nach Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte nicht beantragt hat. Dabei sind die Steuerklasse und Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die für die einzelnen Monate maßgebend gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung beantragt hätte. Die Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die gewährte Kinderermäßigung im Ausgleichsjahr mindestens vier Monate bestanden haben.

§ 9

Teilweiser Lohnsteuer-Jahresausgleich

(1) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich werden nur diejenigen Zeiträume des Ausgleichsjahres berücksichtigt, in denen der Arbeitnehmer unbeschränkt steuerpflichtig gewesen ist. Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist, bleiben, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 3, außer Betracht. Beim Tode eines unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die unbeschränkte Steuerpflicht als bis zum Ende des Ausgleichsjahres bestehend anzunehmen.

(2) Bei einem Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) bleiben beim Lohnsteuer-Jahresausgleich die Zeiträume des Ausgleichsjahres außer Betracht, in denen er aus einem Dienstverhältnis außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und außerhalb von Berlin (West) Arbeitslohn bezogen hat, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nicht der Lohnsteuer unterliegt.

(3) Bei einem Arbeitnehmer, der nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist, beschränkt sich der Lohnsteuer-Jahresausgleich auf die Zeiträume des Ausgleichsjahres, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) bezogen hat, der in diesen Gebieten der Lohnsteuer unterliegt.

(4) Hatte ein Arbeitnehmer während eines Teils des Ausgleichsjahres seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) und war er während der übrigen Zeit nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln, so sind für die Zeit des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) die Vorschriften des Absatzes 2 und für die übrige Zeit die Vorschriften des Absatzes 3 anzuwenden.

(5) Beschränkt sich hiernach der Lohnsteuer-Jahresausgleich auf einen Teil des Jahres (Aus-

gleichszeitraum), so werden der Arbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer, die auf den Ausgleichszeitraum entfallen, und die steuerfreien Beträge, die im Ausgleichszeitraum beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt worden sind oder sich nach § 5 Satz 3 für den Ausgleichszeitraum ergeben, zugrunde gelegt.

(6) Der auf den Ausgleichszeitraum entfallende Arbeitslohn, vermindert, um den auf den Ausgleichszeitraum entfallenden steuerfreien Betrag (Absatz 5), ist durch die Zahl der Monate des Ausgleichszeitraums zu teilen. Ein angefangener Monatszeitraum ist dabei als voller Monat zu berechnen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen anzuwenden. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Lohnsteuer für den Ausgleichszeitraum.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren.

Vom 10. November 1952.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 203) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1163) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Betäubung muß so vorgenommen werden, daß unnötige Aufregungen und Schmerzen der Tiere vermieden werden. Sie muß schnell erfolgen und nachhaltig sein. Sie hat unter Anwendung eines Bolzenschußapparates zu erfolgen. Die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde kann auf Antrag Schlachthöfen die Genehmigung erteilen, Kälber durch Kopfschlag zu betäuben, wenn das Bedürfnis für die Sammlung von Hypophysen (Hirnanhang) zur Herstellung von medizinischen Präparaten nachgewiesen und die Gewinnung unverletzter Hypophysen anderweitig nicht möglich ist. Bei Lämmern, Zickeln und Saugferkeln kann die Betäubung auch durch einen Schlag auf den Schädel (Kopfschlag, Keulung, bei Kaninchen Genickschlag) mit einem besonderen Hammer oder mit einer Holzkeule, bei Geflügel und Kaninchen mit einem genügend schweren Holzstück ausgeführt werden."

2. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt 3 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

Bonn, den 10. November 1952.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Sonnemann

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II — Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4.00, für Teil II = DM 3.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0.10). — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt" Köln 399. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.